

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 23.

Mittwoch, den 4. Juni

1890.

[3455. 2. Juni.] Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten für 1890 betreffend. Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- am 4. Juli in Namslau um 9 Uhr,
- „ 5. „ „ Bernstadt um 9 Uhr,
- „ 7. „ „ Stübwinkel, Kreis Dels, um 9 Uhr,
- „ 8. „ „ Trebnitz um 9 Uhr,
- „ 17. „ „ Gr.-Wartenberg um 9 Uhr.

Die von der Remonte-Ankauf-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; ebenso Krippenfehler und Klopffengste, welche sich in den ersten 10 beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigentümlich gehören oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden

Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 26. Februar 1890.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Frhr. von Troschke. von Damitz.

Bekanntmachung.

[3486. 2. Juni.] Die von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät nach § 25 des Reglements für das erste Halbjahr 1890 zu leistenden ordentlichen Immobilien-Versicherungsbeiträge in Höhe eines 2¹/₂fachen Simplicums sind nach jener Bestimmung vom 1. bis 31. Juli an die Orts-erheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Kasse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müßten etwaige Rückstände durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffende Versicherung gelöst werden. Bis zum 3. August d. J. sind etwaige Reste vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Die Orts-Erheber-Lantieme kann der Kreis-Kasse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Ueber die Zulässigkeit eines theilweisen Erlasses der Beiträge pro 1890 wird wie früher zu Ende des Jahres befunden werden.

Breslau, den 22. Mai 1890.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.
Winkler.

[3508. 2. Juni.] Die Gemeinde-Vorstände erhalten in den nächsten Tagen die gegen die Klassensteuer-Berantlagung pro 1890/91 hier eingegangenen Reklamationen nebst der Einkommens-Nachweisung mit dem Auftrage, diese